

Karl May als Kläger

München, 13. April.

* Wir haben in unserem heutigen Morgenblatt die Depeschen mitgeteilt, die in kurzem über das Ergebnis des Prozesses berichteten, den in Charlottenburg der bekannte „Jugendschriftsteller“ Karl May gegen Rudolf Lebius angestrengt hatte. Bei der bedauernswert großen Bedeutung, die die Schriften und die Persönlichkeit Karl Mays in Deutschland gewonnen haben (in manchen Kreisen wurde mit Karl May förmlich Kultur getrieben!), ist der ausführliche Verhandlungsbericht von allgemeinem Interesse.

Die Verhandlung bot auch ein juristisch interessantes Moment. Der Vorsitzende hatte schon eine Geldstrafe von 15 M gegen Lebius ausgesprochen, als er auf die Beschwerde des Verteidigers des Beklagten, der noch nicht sein Plaidoyer gehalten hatte, das Urteil aufhob und die Verhandlung wieder fortsetzte, die dann schließlich mit der Freisprechung des Beklagten endete. Wahrlich ein merkwürdiger Prozeß!

Hg. Charlottenburg, 12. April.

Den Gegenstand der Privatklage May-Lebius bildet ein Brief, den der Angeklagte Lebius an die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt in Weimar gerichtet hat, und in dem von dem Privatkläger Karl May behauptet wurde, er sei ein

geborener Verbrecher.

Die Anklage lautet auf formale Beleidigung nach § 185 St.-G.-B.

Verteidiger R.-A. Bredereck stellt zu Beginn der Verhandlung folgenden Beweisantrag: Wenn auch die Privatklage nur auf Grund des § 185 St.-G.-B. erhoben worden ist, so komme doch für das Strafmaß in Betracht, aus welchen Motiven die Beleidigung erfolgt sei, und ferner, ob die Behauptung, Karl May sei ein geborener Verbrecher, gerechtfertigt sei oder nicht. Karl May sei mit sechs Wochen Gefängnis, mit

vier Jahren Zuchthaus und mit vier Jahren schweren Kerkers vorbestraft. Schon auf dem Seminar habe er eine Uhr und eine Meerschaumpfeife gestohlen und sei dafür zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden. Des weiteren verübte er einen Einbruchdiebstahl in einen Uhrenladen, wofür May mit vier Jahren Kerker bestraft wurde; im Jahre 1896 [1869] wurde May aus dem Gefängnis entlassen und habe dann eine Anzahl weiterer Diebstähle begangen. Er verband sich mit einem Deserteur namens Kruegel und bildete

im Erzgebirge eine Räuberbande, die die Einwohner in größte Aufregung versetzte. Die Räuberbande konnte nur mit Hilfe des Militärs aufgehoben werden.

Damals gelang es May, zu entkommen. Er hatte nämlich unter seinen zahlreichen geraubten Sachen die Uniform eines Gefängnisbeamten; diese zog er an, band seinen Genossen Kruegel und führte ihn gefesselt als seinen Gefangenen durch die Soldaten hindurch. Kruegel wurde gefangen genommen, May floh nach Mailand. Hier verriet er im Fieber seine Verbrechen und wurde nach Deutschland ausgeliefert, wo er zu vier Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde.

Das sind die wesentlichen Strafen, die aus der Jugend des Privatklägers festgestellt werden sollen. Was er als

literarischer Verbrecher

getan hat, soll hier gar nicht erwähnt werden. Vert. R.-A. Bredereck beantragt, die Akten der Amtshauptmannschaft Dresden herbeizuschaffen, aus denen sich die Richtigkeit der mitgeteilten Vorstrafen ergeben werde. Weiter nahm er für den Angeklagten den § 193 in Anspruch und erhob Widerklage wegen eines Ausdrucks, den Karl May in einem Briefe gebraucht habe, dahingehend, Lebius sei ein Schuft.

Vors. (zum Privatkläger May): Wollen Sie die Strafen zugeben? – Privatkläger May: Ich habe das, was mir hier vorgeworfen wird, nicht getan. Wenn das der Fall wäre, wäre ich nicht mehr am Leben; denn wenn ich mit solchen Vorwürfen durchs Leben gehen sollte, hätte ich schon längst den Revolver gebraucht. – Vors.: Wollen Sie sich nicht eingehender zu den Strafen äußern? – Privatkläger May: Nein!

Ich bin vorbestraft,

aber das, was mir hier vorgeworfen wird, habe ich nicht getan. – Vors.: Also Sie bestreiten, daß die hier vorgetragenen Strafen von Ihnen nicht verbüßt worden sind? – Privatkläger May: Ich will hier nicht sagen, was mir in meinem späteren Prozeß schaden könnte. – Vert. R.-A. Bredereck: Gibt der Privatkläger zu, daß er Räuberhauptmann gewesen ist? – Karl May: Das ist nicht wahr.

Vert. R.-A. Bredereck: Es handelt sich hier um keine persönliche Beleidigung. Der Privatkläger ist ein bekannter Jugendschriftsteller und es liegt deshalb ein öffentliches Interesse vor. Der Privatkläger ist nicht ein Herr Hinz oder Kunz, sondern ein auf dem Gebiete der Jugendliteratur bekannter Mann. Deshalb beantrage ich, daß die von mir angebotenen Beweise erhoben werden. – Privatkläger Karl May: Ich habe für die Jugend nichts geschrieben, außer den 6 Büchern, die bei Spemann erschienen sind. Ich schreibe für sehr erwachsene Leute und bin ein Christ und gottesgläubiger Mensch. Ich führe meine Leser zum Glauben, eben – weil ich früher bestraft worden bin. Ich bin nicht bestraft wegen innerer Schlechtigkeit. Ich will mich aber darüber nicht auslassen.

Rechtsanwalt Bredereck: Der Privatkläger hat zunächst

unsittliche Bücher

geschrieben. Erst als er sah, daß mit Unsittlichkeiten kein so großes Geschäft zu machen ist, hat er sich auf die Tugend geworfen, und zwar bevorzugt er die katholische Literatur. Von der katholischen Presse ist May deshalb gelobt und gepriesen worden. Es ist deshalb interessant, daß May evangelischen Glaubens ist. Aus allen diesen Gründen muß gestattet werden, das ganze Beweismaterial aufzurollen.

Vors. Amtsrichter Wessel: Weshalb wurde denn der Brief überhaupt geschrieben? – Angekl. Lebius: Es wäre wünschenswert, wenn endlich einmal Klarheit geschaffen würde. In ganz Deutschland sind jetzt Prozesse von Karl May anhängig gemacht worden. May bestreitet das gegen ihn Vorgebrachte, und dann schreiben wieder 100 Zeitungen in Deutschland, May ist verleumdet worden. – Vors.: Weshalb brauchten Sie denn überhaupt der Opersängerin zu schreiben? – Angekl. Lebius: Ich bin von May durch Prozesse verfolgt worden und deshalb zu der ersten Frau Mays gegangen, um mir Prozeßmaterial zu holen. Als May dies bekannt wurde, entzog er der Frau die 250 M monatlichen Zuschuß. Ich habe ihr darauf monatlich 100 M gegeben. Die Opersängerin Fräulein vom Scheidt wollte darauf zwischen den früheren Ehegatten vermitteln. Hierauf schrieb ich ihr diesen Brief. – Vors.: Daß Sie der Frau monatlich 100 M gaben, ist ja sehr edel. – Karl May (unterbrechend): Es ist ja alles nicht wahr: 200 M hat er ihr aufgezwungen und jetzt soll sie sogar 300 M wieder zurückzahlen. – Angekl. Lebius: Jedes Wort, das Herr May sagt, ist unwahr.

Der Gerichtshof zieht sich darauf zurück, wie man annimmt, um über die Beweisanträge zu beraten. Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende jedoch sofort das Urteil, das auf 15 M Geldstrafe lautete. Rechtsanwalt Bredereck: Ich habe bisher nur zu den Beweisanträgen gesprochen und ich habe mir ausdrücklich vorbehalten, zu der Anklage selbst noch eingehend zu plädieren. Zu meinem Schlußplädoyer habe ich noch nicht das Wort erhalten. – Vors.: Dann will ich

das Urteil noch einmal aussetzen.

Privatkläger Karl May: Ich denke, es ist eben ein Urteil verkündet worden. – Vors.: Es ist kein Urteil verkündet worden. Was haben Sie noch zu sagen? Sie können sich doch nur auf den Brief beziehen, der die Beleidigungen enthält. – R.-A. Bredereck führt nunmehr zur Verteidigung aus, daß er für seinen Klienten den Schutz des § 193 in Anspruch nehme. Karl May wandte sich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause der Schriftstellerei zu. Aber auch hier konnte er das Stehlen nicht lassen, und ein angesehenes Blatt nenne Karl May einen literarischen Dieb. Er habe über Asien, Amerika und Afrika geschrieben,

ohne daß er jemals Deutschland verlassen habe.

In seinem Hause habe er ein Museum eingerichtet, das von Fürstlichkeiten besucht werde. Unter diesen Umständen müsse man doch in Betracht ziehen, ob der Ausdruck, daß dieser Mensch ein geborener Verbrecher sei, eine Beleidigung enthalte. Auch ohne Eingehen auf die Beweisanträge beantrage er die Freisprechung.

Angekl. Lebius: Ich bitte, die Akten über Karl May bei der Amtshauptmannschaft in Dresden einzufordern. In diesen wird sich ein Brief des Polizeipräsidenten von Dresden befinden. In diesem Briefe wird

Karl May ein literarischer Hochstapler

genannt. Dieses sei geschehen, weil Karl May an die Redaktion des Dresdener Adreßbuches das Ansuchen richtete, ihn als Doktor Karl May aufzunehmen; er habe seinen Doktor in Frankreich, nach späteren Angaben in Amerika gemacht. Ferner werde sich dort ein Brief der Schwester des Königs befinden, in welchem sie unter anderem schreibt: Lieber Herr May! Morgen kommt die Fürstin durch Dresden und wird Sie besuchen. Zeigen Sie ihr die von Ihnen gesammelten Schätze. – Dabei sei Karl May zu dieser Zeit noch niemals außerhalb Deutschlands gewesen und habe deshalb auch keine Sammlung anlegen können. – Angekl. Karl May: Ich bitte, mir ein bis zwei Stunden Zeit zu geben, um meine Ausführungen zu machen. Nach dem, was hier vorgebracht ist und was man mir zur Last legt, kann ich mich nicht kürzer fassen. May hält aber seine Verteidigungsrede nicht.

Der Vorsitzende ergreift seine Akten und zieht sich mit den Schöffen zur Beratung zurück.

Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende Amtsrichter Wessel das Urteil:

Der Angeklagte wird freigesprochen, da er nicht erheblich über die Grenzen der Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist. Der Brief ist jedenfalls, wie aus anderen Stellen hervorgeht, in Wahrung berechtigter Interessen geschrieben worden, deshalb mußte Freisprechung erfolgen.

Aus: Münchner Neueste Nachrichten, München. 14.04.1910.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018